

Satzung der Fördergemeinschaft des Humboldt-Gymnasiums Karlsruhe

Neufassung vom 19.05.2019

§1 Die Fördergemeinschaft des Humboldt-Gymnasiums Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist eine Fördergemeinschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Zweck der Fördergemeinschaft ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke für das Humboldt-Gymnasium, um dieses bei der Erfüllung seiner - über die reine Wissensvermittlung hinausgehenden - erzieherischen und kulturellen Aufgaben zu unterstützen und zwar durch:

- a) finanzielle Unterstützung der Arbeit des Humboldt-Gymnasiums, die nicht Aufgabe des Schulträgers ist,
- b) finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern des Humboldt-Gymnasiums bei der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen der Schule oder einzelner Klassen, Arbeitsgemeinschaften u.a.,
- c) Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit und der Elternschaft über die Arbeit des Humboldt-Gymnasiums,
- d) Unterstützung geeigneter Maßnahmen zur Heranbildung der jungen Menschen für wissenschaftliche und staatspolitische Aufgaben,
- e) Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppen gleicher Zielrichtung,
- f) finanzielle Unterstützung des sozialen Engagements der Schülerinnen und Schüler des Humboldt-Gymnasiums,
- g) Vorträge oder Veranstaltungen zur Anregung, Belehrung und Weiterbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Sammeln von Spenden.

§2 Die Fördergemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel der Fördergemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Fördergemeinschaft.

§4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Bei Auflösung der Fördergemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Fördergemeinschaft dem Träger der Schule (Stadt Karlsruhe) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Schulträger bestimmt in Absprache mit der Schulleitung über die künftige Verwendung des Vermögens. Dies muss im Geiste dieser Satzung geschehen.

Fördergemeinschaft des Humboldt-Gymnasiums Karlsruhe

Wilhelm-Hausenstein-Allee 22
76187 Karlsruhe

§6 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Fördergemeinschaft können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt und Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.
- 3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende gekündigt werden.
- 5) Dem, aus welchem Grund auch immer, aus der Fördergemeinschaft Ausscheidenden stehen keine Ansprüche an das Fördergemeinschaftsvermögen zu.
- 6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7) Die Fördergemeinschaft nimmt darüber hinaus - auch von Nichtmitgliedern - zur Durchführung von Fördergemeinschaftszwecken Spenden entgegen. Sie wird daher mit der Bitte um Spenden an Förderer und alle Eltern der Schülerinnen und Schüler herantreten.
- 8) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Fördergemeinschaft verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Fördergemeinschaft ausgeschlossen werden.

§7 Vorstand

Dem Vorstand der Fördergemeinschaft obliegt die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen mindestens drei Personen anwesend sein. In diesem Fall ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Anwesenheit von mehr als 3 Personen und Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand der Fördergemeinschaft besteht aus dem

1. Vorsitzenden
 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Schriftführer
 4. Kassenwart
 5. bis zu 4 Beisitzern, wobei der Schulleiter kraft Amtes Beisitzer ist.
-
- 1) Der Vorstand lässt bei der Mitgliederversammlung aus den anwesenden Mitgliedern zwei Personen als Kassenprüfer wählen. Diese haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Kassenführung und Mittelverwendung zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
 - 2) Zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden können nur Mitglieder der Fördergemeinschaft gewählt werden, deren Kinder zum Zeitpunkt der Wahl Schüler des Humboldt- Gymnasiums sind.
 - 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch einsetzen. Wechselt der Schulleiter, rückt dessen Nachfolger in die Vorstandsposition.
 - 4) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Verwendung der Mittel im Sinne des Satzungszweckes (§1).
 - 5) Die Verwendung der Mittel, die den Betrag von 400 € nicht übersteigen, kann vom Vorsitzenden alleine entschieden werden.

Fördergemeinschaft des Humboldt-Gymnasiums Karlsruhe

Wilhelm-Hausenstein-Allee 22
76187 Karlsruhe

- 6) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten die Fördergemeinschaft im Sinne des §26 BGB nach außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 7) Anträge über Ausgaben müssen schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter, der Fördergemeinschaft beruft die Mitgliederversammlung ein:
 - a) zu Beginn eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. Mai,
 - b) wenn eine außerordentliche Versammlung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Interesse der Fördergemeinschaft liegt,
 - c) wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen.
- 2) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung wenigstens 2 Wochen vor der Versammlung an alle Mitglieder durch schriftliche Mitteilung, bzw. durch E-Mail, soweit möglich. Sämtliche Anträge an die Fördergemeinschaft sind in schriftlicher Form mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen. Anträge können im Sekretariat der Schule abgegeben werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung der Fördergemeinschaft ist die Zustimmung von drei Vierteln aller erschienen Mitglieder erforderlich.
- 4) Der Vorstand berichtet über die Ausgaben in der Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- 6) Die Mitgliederversammlung entlastet auf Empfehlung der Kassenprüfer den Vorstand.
- 7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für eine Dauer von 2 Jahren.
- 8) Vorliegende Empfehlungen des Elternbeirates, der Schulleitung und der SMV sind in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen und zu besprechen.
- 9) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das der Versammlungsleitende und der Schriftführer unterzeichnen.

Die männliche Bezeichnung in der Satzung gilt für beide Geschlechter.